



Vorstand

Klaus Tschippley, Gisela Hettrich
Karlheinz Troßmann

Rudolf-Breitscheid-Str. 17, 90762 Fürth
Postfach 2629, 90716 Fürth
Telefon 0911/770529
Fax 0911/9716994
Web: www.versicherungsverein-fuerth.de
Email: info@versicherungsverein-fuerth.de

Produktinformationsblatt gemäß § 4 der VVG – Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) (Einmalbeitrag)

Gemäß § 4 der VVG – InfoV hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

1. Art des Versicherungsvertrages

Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine **Versicherung auf den Todesfall**.

Grundlage ist die beigelegte Satzung.

Die Versicherungssumme kann in Höhe von 1.000 € bis 5.000 € in 500 €-Schritten abgeschlossen werden.

2. Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages ist im übersandten Versicherungsschein geregelt. Der Einmalbeitrag ist entsprechend des gewählten Tarifs bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu überweisen.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme in Höhe der abgeschlossenen Versicherung besteht,

- bei Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgenommen wurden, nach sechs Monaten Mitgliedschaft
- bei Personen, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres aufgenommen wurden, nach drei Jahren Mitgliedschaft.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, nicht jedoch vor Zahlung des Einmalbeitrages.

Bei Tod vor Ablauf der oben aufgeführten Wartezeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung. Es wird ein Betrag von 95 v H. des eingezahlten Beitrags (§ 6 Abs. 3 der Satzung) an die berechtigte Person (§ 11 Abs. 4 der Satzung) erstattet.

4. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat Anschriftenänderungen dem Versicherungsverein anzuzeigen.

Unterbleibt diese Anzeige, so sind die dadurch entstandenen Kosten vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist dem Versicherungsverein unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden.

5. Kündigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag gemäß § 7 der Satzung kündigen, und zwar jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres. Im Falle der Kündigung erhält der Versicherungsnehmer eine Rückvergütung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung.

6. Höchststerbegeld

Das Höchststerbegeld beträgt derzeit 7.669 Euro (§ 11 Abs. 1 der Satzung).

7. Widerspruchsrecht

Durch Aushändigung des Versicherungsscheines sowie der Satzung gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

8. Aufsichtsbehörde und anwendbares Recht

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach
Tel. 0981-53-0

Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
Es gilt das Versicherungsvertragsgesetz in der ab dem 01. Januar 2008 gültigen Fassung.

gez. Klaus Tschippley
Vorstand

gez. Gisela Hettrich
Vorstand

gez. Heinz Troßmann
Vorstand